Stadt TETTNANG

**Verwaltungsausschuss**
- nicht öffentlich am 22.01.2015
**Gemeinderat**
- öffentlich am 04.02.2015

Sitzungsvorlage 013/15/1

Haupt- und Personalverwaltung
Schwarz, Gerd

**Antrag der CDU-Fraktion auf Beflaggung des Rathauses**

*Der Verwaltungsausschuss hat (laut Antrag CDU-Fraktion) bei 7 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst.*

**Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:**

Das Rathaus wird dauerhaft mit der Europa-, der Deutschland- und der Tettnanger Flagge beflaggt.

**Anlagen:**

- Antrag der CDU-Fraktion auf Beflaggung des Rathauses
- Erlass der Bundesregierung zur Beflaggung von Dienstgebäuden
- Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums Baden-Württemberg zur Beflaggung von Dienstgebäuden

1. Finanzierung

| **Finanzielle Auswirkungen:** | X Ja | ☐ Nein |
|---|---|---|

| **Ausgaben:** | |
|---|---|
| Vorhandener Planansatz: | Betrag eingeben EUR |
| Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere | Betrag eingeben EUR |
| Benötigte Mittel insgesamt: | pro Flagge ca. 300.- € |
| Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben): | Betrag eingeben EUR |
| Folgekosten: | Betrag eingeben EUR |
| **Einnahmen:** | |
| Vorhandener Planansatz: | Betrag eingeben EUR |
| Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere | Betrag eingeben EUR |
| Tatsächliche Einnahmen: | Betrag eingeben EUR |

| **Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:** | |
|---|---|
| Mehrausgaben gegenüber Planansatz: | t EUR |

Die Voraussetzungen für **über-/außerplanmäßige** Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

☐ Ja ☐ Nein

Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

☐ VA/TA (10.000 EUR bis 25.000 EUR)
☐ GR (über 25.000 EUR)

2. Sachlage

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 einen Antrag auf dauerhafte Beflaggung des Rathauses mit der Deutschlandflagge und der Flagge von Tettnang zur Beratung im Gemeinderat eingereicht (siehe Anlage).

Die Beflaggung von Dienstgebäuden ist im Erlass der Bundesregierung zur Beflaggung von Dienstgebäuden und der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums Baden-Württemberg zur Beflaggung von Dienstgebäuden (die sich wiederum auf den Erlass der Bundesregierung bezieht) geregelt. Danach gibt es regelmäßige allgemeine Beflaggungstage und Beflaggungsanordnungen aus besonderen Anlässen. Der Grundsatz ist daher, dass es in der Regel keine dauerhafte Beflaggungen gibt, es sei denn, dies wird vom Bundesministerium (Bundesflagge) oder dem Innenministerium BW (Landesflagge) angeordnet. Daraus leitet sich der Grundsatz ab, dass eine Beflaggung grundsätzlich anlassbezogen erfolgt. Bezüglich der Gemeindeflagge finden sich in den beiden Vorschriften keine expliziten Regelungen, außer dem Hinweis, dass „den beaufsichtigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts empfohlen wird, entsprechend zu verfahren".

Eine dauerhafte Beflaggung mit der Europa-, Bundes- oder Landesflagge scheidet daher aus. Ob die Gemeindeflagge zur „dauerhaften Hervorhebung des Rathauses" grundsätzlich zu hissen ist, liegt im Ermessen und der Entscheidung des Gemeinderates.